Isolierfenster zertifizieren

STEUERBEGÜNSTIGUNG: Nur in seltenen Fällen braucht es keine Zertifizierung

Die steuerlichen Begünstigungen (55 Prozent) für die energetische Sanierung gelten auch für den Einbau von Isolierfenstern. Dabei ist eine Vereinfachung vorgesehen, wenn der Einbau der Isolierfenster in „einzelnen Wohneinheiten“ erfolgt. Im Leitfaden der Einnahmenagentur („Le agevolazioni per il risparmio energetico“), der über Internet zur Verfügung steht, wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine Zertifizierung durch einen Techniker nur für „singole unità immobilari“ erforderlich ist. Beim Einbau von Isolierfenstern in Ein- oder Mehrfamilienhäusern sowie in sonstigen Gebäuden ist die Zertifizierung durch einen Techniker hingegen immer erforderlich, um in den Genuss der steuerlichen Begünstigung zu gelangen.

In der vergangenen Woche haben wir diese Regelung nur unvollständig wiedergegeben.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die steuerliche Begünstigung für die energetischen Sanierungen in der Höhe von 55 Prozent auch noch im kommenden Jahr möglich sein soll. Das ist im Stabilitätsgesetz vorgesehen, das zurzeit im Parlament behandelt wird. Der Abzug von der Einkommensteuer kann im Jahr 2011 kann aber nur aufgeteilt auf zehn Jahre geltend gemacht werden.

Wer also noch in den letzten Wochen des heurigen Jahres die Möglichkeit hat, die Arbeiten für energetische Sanierung abzuschließen, der sollte die Banküberweisung auch noch im heurigen Jahr tätigen. Denn für die heurigen Ausgaben ist der Steuerabzug in den fünf kommenden Jahren möglich.

Nur in einzelnen Fällen ist keine Zertifizierung von Isolierfenstern notwendig, um die Steuerbegünstigung zu erhalten. farbqualitaet.de

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Mittwoch, 15. Dezember

Einzelhändler: Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im November mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Donnerstag, 16. Dezember

Gemeindeimmobiliensteuer (ICI): Eigentümer von Gebäuden und von Baugründen müssen die zweite Ici-Rate an die Gemeinde überweisen, wo sich die Immobilie befindet. Steuerpflichtige, die nicht in Italien ansässig sind, können den gesamten Betrag der heuer geschuldeten Steuer mit einem Aufschlag von drei Prozent überweisen.

Steuereinbehalt: Die im November vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuervertreter muss auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Nisf-Inps-Beiträge: Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die Nisf/Inps-Beiträge für November mit Vordruck F24 elektronisch überweisen.

Kondominien: Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von vier Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat November einbehaltene Steuer zu überweisen.

Mehrwertsteuer: Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für November geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

Miete: Steuersatz einheitlich

Neuerung ab 1. Jänner bei der Besteuerung der Mieteinkünfte: Statt für die Besteuerung in der Steuererklärung zusammen mit den übrigen Einkünften kann sich der Vermieter ab 2011 auch für die Besteuerung mit dem Steuersatz von 20 Prozent (cedolare secca) entscheiden. Gleichzeitig treten schwere Strafen für Schwarz-Vermieter in Kraft. Informiert der der Mieter das Steueramt, riskiert der Vermieter, dass die Jahresmiete auf das Dreifache des Katasterertrages der Wohnung festgelegt wird. Das entspricht in der Regel nur 20 bis 30 Prozent der marktüblichen Mieten. Zudem läuft der Vertrag zu diesen Bedingungen für weitere vier Jahre. Trotz der bevorstehenden Regierungskrise will die Regierungskoalition die Neuerung unter Dach und Fach bringen. Zwar fehlt das Gutachten der Vertreter der Lokalkörperschaften, doch diese Woche soll die Ermächtigungsverordnung verabschiedet werden. (abk)

DER EXPERTE ANTWORTET

Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler + Berger + Partner

Erweiterung

Meine Wohnung habe ich ohne Steuerbegünstigung für Erstwohnungen (Mehrwertsteuer vier Prozent) gekauft, da ich zu diesen Zeitpunkt bereits eine andere Wohnung mit vier Prozent Mehrwertsteuer besessen habe. Diese habe ich jetzt jedoch bereits wieder verkauft. Nun habe ich die Möglichkeit, meine derzeitige Wohnung mit einer angrenzenden Einzimmerwohnung zu erweitern. Kann ich in diesem Fall die Steuerbegünstigung der Erstwohnung anwenden?

Ja. Wer in einer Erstwohnung lebt, die er ohne die entsprechende Steuerbegünstigung erworben hat, kann den Steuerbonus für den Ankauf einer angrenzenden Wohnung bzw. für den Ankauf von Räumlichkeiten , die mit der bestehenden Wohnung zusammengelegt werden, nutzen. Dies hat auch der Entscheid Nr. 142/2009 sowie das Rund-schreiben Nr. 31/2010 der Finanzverwaltung bestätigt. Mit dem Entscheid Nr. 25/2005 hat die Finanzver-waltung zudem bestätigt, dass diese begünstigte An-kaufsmöglichkeit zur Erweiterung der Erstwohnung auch all jene nutzen können, die ihre Erstwohnung mit dem Steuerbonus gekauft haben. Das Anrecht zur Nutzung der Steuerbegünstigung setzt jedoch immer voraus, dass durch die Zusammenlegung der beiden Wohneinheiten keine Luxuswohnung, gemäß Ministerialverordnung vom 02.08.1969, entsteht. Zudem dürfen Sie keine weiteren Realrechte an Immobilien in derselben Gemeinde besitzen.

* * *

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an dolomiten.wirtschaft athesia.it. Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.